

APRIL 2022

# Meldepflicht vs. Melderecht

## Einleitung

Die schweizerische Geldwäschereigesetzgebung unterscheidet bei Sachverhalten im Zusammenhang mit möglicher Geldwäscherei zwischen der Pflicht zur Meldung nach Art. 9 des Geldwäschereigesetzes («**GWG**») und dem Recht zur Meldung nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 des Strafgesetzbuches («**StGB**»).

Das Nebeneinander von Meldepflicht und Melderecht führt für die Finanzintermediäre oftmals zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Ausserdem hat die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Folge, dass wenig Raum für das Melderecht bleibt. Daher beabsichtigte der Bundesrat im Rahmen der Revision des Geldwäschereigesetzes das Melderecht aufzuheben. Die Vernehmlassungsteilnehmer sprachen sich gegen eine solche Aufhebung aus. Es wurde entschieden, das Melderecht nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB beizubehalten.

Somit koexistieren in der Schweiz weiterhin beide Meldeinstrumente. Die Finanzintermediäre müssen daher weiterhin in der Lage sein, zu beurteilen, in welchen Fällen zwingend die Meldepflicht wahrzunehmen ist. Eine Meldung unter dem falschen Titel kann aufsichtsrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

## Meldepflicht

Um trotz der Beibehaltung des Melderechts den Unsicherheiten der Finanzintermediäre Rechnung zu tragen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzlich zu verankern, wird neu Art. 9 Abs. 1 quater Geldwäschereigesetz eingeführt werden. Danach *«...liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann»*.

Damit legt der Gesetzgeber auch fest, dass die Schwere des Verdachtes nicht relevant ist. Auch ein einfacher Verdacht kann zu einem begründeten Verdacht werden, wenn innert angemessener Frist die Anhaltspunkte, die zum Verdacht führen, nicht durch zusätzliche Abklärungen zweifelsfrei ausgeräumt werden können. Bleiben trotz der Abklärungen Zweifel bestehen, ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet.

Somit sind Finanzintermediäre immer zu einer Meldung nach Art. 9 GWG verpflichtet,

- wenn sie wissen, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer in den Artikeln 9 GWG oder 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB genannten strafbaren Handlung stammen, und
- wenn sie entsprechende Indizien haben und diese trotz sorgfältiger Abklärungen innert angemessener Zeit nicht zweifelsfrei widerlegt werden können.

Die gesetzlichen Bestimmungen dienen dazu, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Der Zeitfaktor ist dabei von grosser Wichtigkeit. Hat der Finanzintermediär Kenntnis von deliktischem Verhalten im Sinne der Geldwäschereigesetzgebung, so muss er umgehend Meldung erstatten. In der Praxis wird unter umgehender Meldung eine Meldung innerhalb einer Woche nach Kenntnis eines deliktischen Verhaltens oder Abschluss der Abklärungen, welche zeitnah zu erfolgen haben, verstanden.

## Melderecht

Wie der Bundesrat grundsätzlich erkannt hat, ist der Anwendungsbereich des «Melderechts» aufgrund des weit ausgelegten Verständnisses des Begriffs «begründeter Verdacht» stark eingeschränkt. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass es in Zukunft nur wenige Meldungen gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB geben wird.

\*\*\*\*\*